

Änderungen der Meldepflichten an das Transparenzregister – neue Rechtslage ab August 2021

Im Juni 2021 ist die Neufassung des Geldwäschegesetzes durch das durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (BT-Drs. 19/28164 und BT-Drs. 19/30443 und BR-Drs. 505/21) verabschiedet worden, die zum 1. August 2021 in Kraft getreten ist. Die bei Nichtbeachtung der Änderungen fällig werdenden Bußgelder sind von substantiellem Volumen.

Es sieht umfangreiche Änderungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vor, in dem u.a. das Transparenzregister geregelt ist. Teil dieser Änderungen ist eine Erweiterung der Mitteilungspflicht über die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister und ein Entfall der bisherigen Mitteilungsfiktionen. Hierdurch ist das Transparenzregister zu einem „Vollregister“ geworden.

1. Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Meldepflichten der Unternehmen / Wegfall der bisherigen Mitteilungsfiktionen

Durch den Wegfall der bisherigen Mitteilungsfiktionen (§ 20 Abs. 2 GwG a.F.), wonach eine Meldepflicht an das Transparenzregister als erfüllt anzusehen gewesen ist, wenn sich diese Angaben elektronisch abrufbar aus einem öffentlichen Register wie z. B. dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister oder dem Vereinsregister ergeben, sind nunmehr grundsätzlich alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Unternehmen verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu melden.

a) Wer hat zu melden?

Zu den meldepflichtigen Unternehmen gehören unter anderem:

- Aktiengesellschaften (AG),
- Europäische Aktiengesellschaften (SE),
- **Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH),**
- eingetragene Vereine (e.V.),
- Genossenschaften (e.G.),
- Stiftungen sowie
- **in das Handelsregister eingetragene offene Handelsgesellschaften (oHG) und Kommanditgesellschaften (z.B. KG und GmbH & Co. KG).**

b) Wie ist zu melden?

Die Meldungen erfolgen ausschließlich online über die Website des Transparenzregisters (<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?2>). Dort ist die Anmeldung mit einer email-Adresse erforderlich.

c) Was ist zu melden?

Mitgeteilt werden müssen die in § 19 Abs. 1 GwG näher bestimmten Angaben zu jedem wirtschaftlich Berechtigten, also

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- sämtliche Staatsangehörigkeiten (bisher nur *eine* Staatsangehörigkeit).

Ab 1. August 2021 muss also grundsätzlich jede juristische Person des Privatrechts und jede in einem Register eingetragene Personengesellschaft ihre wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister aktiv melden. Allein die Anmeldungen zum Handelsregister oder zu anderen Registern reichen nicht mehr aus.

2. **Übergangsfristen für Unternehmen, die bislang von Mitteilungsfiktionen profitierten**

Die Mitteilungspflichten sind sanktionsbewehrt (siehe hierzu auch nachfolgend Ziffer 3.). Nicht oder nicht richtig erfolgte Mitteilungen können ebenso wie nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Für juristische Personen und Personengesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitierten, sieht der neue § 59 Abs. 8 GwG Übergangsfristen vor:

- Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten bis zum 31. März 2022 mitgeteilt haben;
- **Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaften haben hierfür bis zum 30. Juni 2022 Zeit;**

- für alle übrigen Meldepflichtigen endet die Frist am 31. Dezember 2022.

Die Übergangsfristen führen auch dazu, dass bis zu deren Ablauf Verstöße gegen die ab 1. August 2021 geltenden Mitteilungspflichten nicht als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können.

3. Sanktionen drohen, wenn Meldepflichten (ggf. bis zum Ablauf der Übergangsfristen) nicht erfüllt werden

Keine Mitteilung an das Transparenzregister zu machen, obwohl eine solche erforderlich ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (vgl. die verschiedenen Fallkonstellationen in § 56 Abs. 1 Satz 1, Nummern 54 bis 66 GwG). Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden (§ 56 Abs. 1 Satz 2 GwG), bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen mit einer Geldbuße von bis zu maximal 5 Millionen EUR oder 10 % des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres (§ 56 Abs. 3 GwG), wobei der jeweils höhere Wert die Obergrenze darstellt, geahndet werden.

„Normale“ Unternehmen haben mit Geldbußen im vierstelligen und niedrigen fünfstelligen Bereich zu rechnen.

4. Handlungsbedarf

Verpflichtete, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen nun die Meldepflichten aktiv erfüllen. Auch wenn bis zum Ablauf der Übergangsfristen noch keine Sanktionen drohen (vgl. vorstehend Ziffern 2. und 3.), sollte die aktive Meldung nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Zu beachten ist auch, dass die Mitteilungen an das Transparenzregister stets aktuell sein müssen. Ändern sich Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten, müssen die Angaben aktualisiert werden. Das gilt auch dann, wenn ein bisheriger wirtschaftlich Berechtigter als solcher entfällt und/oder ein neuer hinzukommt.

Für eingetragene Vereine gilt eine Sonderregelung. Aber auch eingetragene Vereine müssen überprüfen, ob die von Amts wegen vorgenommenen Eintragungen in das Transparenzregister anhand des Vereinsregisters vollständig und richtig sind. Insbesondere sollte auch geprüft werden, ob der Vorstand vollständig und richtig zum Vereinsregister gemeldet wurde. Das betrifft z. B. die Staatsangehörigkeiten der Vorstandsmitglieder. Ist hierzu im Vereinsregister keine Information vorhanden, wird automatisch von allein der deutschen Staatsangehörigkeit ausgegangen und diese eingetragen. Erfolgt keine Korrektur, liegt hierin ein sanktionsbewerter Verstoß der Mitglieder des Vereinsvorstands.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Gerne unterstützen wir Sie bei Bedarf auch bei den erforderlichen Meldepflichten Ihres Unternehmens an das Transparenzregister.